

## Satzung über die Elternbeiträge im Kinderhaus Tausendfüßler



Die monatlichen Elternbeiträge, die im Kinderhaus Tausendfüßler der Evang.-Luth. St. Markus-Gemeinde erhoben werden, staffeln sich nach den Buchungszeiten.

**Der Beitrag für Kinder in der Krippengruppe beträgt:**

Buchungszeit	Beitrag	Geschwisterermäßigung
>4-5 Std.	317,00 €	262,50 €
>5-6 Std.	349,00 €	289,50 €
>6-7 Std.	381,00 €	316,50 €
>7-8 Std.	413,00 €	343,50 €
>8-9 Std.	445,00 €	371,00 €
>9-10 Std.	477,00 €	397,50 €

Wenn das Kind ein **warmes Mittagessen** bekommen soll, ist dieses extra zu bezahlen.

**Der Beitrag für Kindergartenkinder beträgt:**

Buchungszeit	Beitrag	Geschwisterermäßigung
>4-5 Std.	144,00 €	120,00 €
>5-6 Std.	159,00 €	133,00 €
>6-7 Std.	174,00 €	146,00 €
>7-8 Std.	189,00 €	158,50 €
>8-9 Std.	204,00 €	171,50 €
>9-10 Std.	219,00 €	184,00 €

Wenn das Kind ein **warmes Mittagessen** bekommen soll, ist dieses extra zu bezahlen.

## Reduzierte Beiträge im Kindergarten gemäß BayKiBiG Art. 23 Zusätzliche staatliche Leistungen \*)

Buchungszeit	Beitrag	Geschwisterermäßigung
>4-5 Std.	44,00 €	20,00 €
>5-6 Std.	59,00 €	33,00 €
>6-7 Std.	74,00 €	46,00 €
>7-8 Std.	89,00 €	58,50 €
>8-9 Std.	104,00 €	71,50 €
>9-10 Std.	119,00 €	84,00 €

Wenn das Kind ein **warmes Mittagessen** bekommen soll, ist dieses extra zu bezahlen.

### \*) BayKiBiG Art. 23 Zusätzliche staatliche Leistungen

*(3) 1Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. 2Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. 3Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. 4Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. 5Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.*

#### **Geschwisterermäßigung:**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, ist für das erste Kind der Normalbeitrag und – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – für die weiteren Kinder ein reduzierter Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird nicht reduziert, wenn die Kinder verschiedene Kindertagesstätten der Kirchengemeinde besuchen.

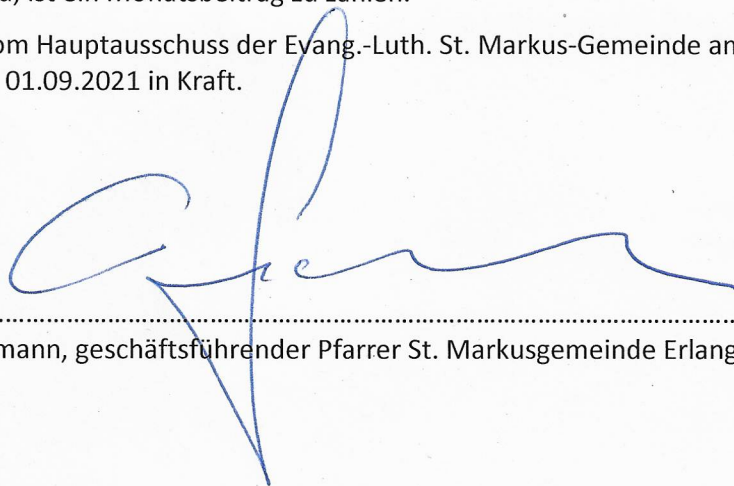
Wenn ein Kind nicht rechtzeitig bis zum Ende der Betreuungszeit abgeholt wird und dadurch eine Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen außerhalb der vorgesehenen Betreuungszeit entsteht, sind die Eltern verpflichtet, einen **Aufwundersatz** in Höhe von 10,- € für jede angefangene ½ Stunde zu entrichten.

Die Elternbeiträge sind **monatlich im Voraus** zu entrichten.

Im Einzelfall (bei Vorliegen einer **besonderen Härte**) kann der Beitrag auf Antrag reduziert werden.

Wenn ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, das Kind aber vor der Aufnahme in die Einrichtung wieder abgemeldet wird, ist ein Monatsbeitrag zu zahlen.

Diese Satzung wurde vom Hauptausschuss der Evang.-Luth. St. Markus-Gemeinde am 20.05.2021 beschlossen und tritt zum 01.09.2021 in Kraft.



.....  
Pfarrer Christian Sudermann, geschäftsführender Pfarrer St. Markusgemeinde Erlangen